



# Merkblatt Artenschutz

## Warum Artenschutz ?

Zahlreiche Tier- und Pflanzenarten mit Vorkommen im Rems-Murr-Kreis zählen inzwischen zu den gefährdeten Arten, einige sind bereits ausgestorben oder sind vom Aussterben bedroht. Nicht nur die strengen artenschutzrechtlichen Regelungen, sondern auch Verständnis und Toleranz für die Belange des Artenschutzes gehören daher zu einem wirksamen Schutz unserer heimischen Arten.

Artenschutz geht uns alle an – eine selbstverständliche Verpflichtung für jeden, der die Artenvielfalt in unserer Natur liebt und respektiert.

## SS - Gesetzliche Vorgaben

Alle artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die **Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Besonderer Artenschutz)** sowie die Regelungen des **Europäischen Artenschutzes** sind grundsätzlich zu beachten. Dies gilt nicht nur für „große Vorhaben“ wie z. B. die Neuausweisung von Baugebieten oder Straßenbauvorhaben, sondern auch für „kleine“ und zunächst unbedenklich erscheinende Vorgänge wie z. B. Umgestaltungen, Umbaumaßnahmen, Sanierungsvorhaben, Gebäudeabbrüche oder Gehölzrodungen etc.

### Die rechtlichen Schutzkategorien für Arten:

- ⇒ **Allgemeiner Artenschutz** zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen nach § 39 BNatSchG.
- ⇒ **Besonders geschützte Arten** (Bundesartenschutzverordnung)
- ⇒ **Streng geschützte Arten** (§ 7 BNatSchG).
- ⇒ **Besonderer Artenschutz - Zugriffsverbote** nach §44 BNatSchG.
- ⇒ **Europäischer Artenschutz** - Arten nach Anhang IV (alle Arten) und Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), sowie europäische Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG).

### Zugriffsverbote

nach § 44 BNatSchG:

- ⇒ Tötungsverbot
- ⇒ Störungsverbot
- ⇒ Zerstörungsverbot für Lebensstätten

Die sogenannten **Zugriffsverbote** nach § 44 BNatSchG stehen dabei im besonderen Focus des Artenschutzes. Auf § 19 BNatSchG, Haftungen im Sinne des **Umweltschadensgesetzes**, wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

## Artenschutz in der Praxis - Empfehlungen

Nicht nur in der freien Landschaft sondern auch im Siedlungsbereich kann das Vorkommen **"besonders"** und **"streng geschützten"** Arten (z. B. Gebäudebewohner wie z. B. Fledermäuse, Mauersegler, Schwalben, Wildbienen oder



Gehölzbrüter, Zauneidechsen und mulchbewohnende Käfer etc.) nicht ausgeschlossen werden.

Besteht der Verdacht auf Vorkommen geschützter Arten, die von einem Vorhaben betroffen sein könnten, sind die Artenschutzaspekte auch hier zwingend zu beachten. Zunächst bietet sich daher bei entsprechenden Strukturen eine **tierökologische Übersichtsbegehung** zur Einschätzung der möglichen Artenvorkommen an. Können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden, sind ggf. nachfolgend eine **Bestandserhebung** und eine **spezielle artenschutz-rechtliche Prüfung** erforderlich.

#### **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

Die saP dient der artspezifischen Überprüfung, ob ein Vorhaben geeignet ist, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG in Zusammenhang mit Abs. 5 zu erfüllen. Bei Erfüllung von Verbotstatbeständen, ist weiterhin zu ermitteln, ob die Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG (Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen, Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang) Anwendung finden oder ob ggf. vorgezogene Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion notwendig werden, sogenannte CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures). Wenn keine CEF-Maßnahmen umgesetzt werden können, besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG zu stellen.

Entsprechend der Empfehlung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 10.05.2012 wird empfohlen, bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG die strukturierte Arbeitshilfe zur Prüfung der einzelnen, gesetzlich vorgeschriebenen Prüfschritte zugrunde zu legen. Das aktuelle Formblatt kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:  
[http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/Formblaetter\\_Natrura/100391.html](http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/Formblaetter_Natrura/100391.html)

Der Artenschutz ist als „striktes Recht“ anzuwenden. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind einer Abwägung, z. B. durch die Kommune im Rahmen der Bauleitplanung, nicht zugänglich.

### *Weitere Hinweise*

Wir empfehlen, verstärkt darauf zu achten, dass die artenschutzrechtlich erforderlichen Fachgutachten von kompetenten **Fachbüros** rechtzeitig und umfassend (gemäß den allgemeinen Methodenstandards) erstellt werden, auch um die Rechtssicherheit der geplanten Maßnahme zu erhöhen.

#### **CEF-Maßnahmen**

Vorgezogene, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zur weiterhin dauerhaften Aufrechterhaltung ökologischer Funktionen im räumlich-funktionalen Zusammenhang **müssen zum Eingriff wirksam sein**, um einen Verstoß gegen das Artenschutzrecht verhindern zu können. Die vom Eingriff betroffenen Arten müssen die Maßnahmen nutzen. Die Ausdehnung und die Qualität der beeinträchtigten Lebensraumstrukturen, müssen durch die Maßnahmen gleich oder besser werden. Durch ein Monitoring ist ein Nachweis des Erfolgs der Maßnahmen zu erbringen. In einem separaten Maßnahmenplan sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, der Nachweis der Reviertauglichkeit und das Monitoring artbezogen darzustellen. Der Plan ist rechtsverbindlich (vertraglich) abzusichern.

Die Pflicht zur Durchführung von Nachkontrollen ergibt sich unmittelbar aus der Erfolgspflicht des Vorhabensträgers für die festgelegten Maßnahmen. Dieser schuldet nicht nur die technische Durchführung der Maßnahmen, sondern auch, dass sich eine bestimmte Kompensationswirkung tatsächlich einstellt.

Die Naturschutzbehörde steht gerne beratend für weitere Fragen zur Verfügung.



## Naturschutzrechtliche Anforderungen zum Artenschutz

### 3-Stufenmodell

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten und unterliegen keiner Abwägung. Es handelt sich dabei um striktes Recht, welches in jeder Planung zu berücksichtigen ist. Die untere Naturschutzbehörde erteilt diesbezüglich keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Bescheide oder Ähnliches. Damit Planungen und Vorhaben diesbezüglich rechtssicher sind, wird nachfolgendes Verfahren dringend empfohlen. Ohne eine solche planerische Abhandlung kann seitens der Naturschutzbehörde grundsätzlich keine artenschutzrechtliche Beurteilung in Stellungnahmen erfolgen.

#### **Stufe 1: Übersichtsbegehung mit Erfassung potentieller Habitate**

- Der Untersuchungsbedarf basiert auf einer faunistischen Übersichtsbegehung - Diese beinhaltet die Erfassung aller potentiellen Lebensräume im tatsächlichen Eingriffsareal (Bauflächen, gestörte Bereiche durch Baumaßnahmen, gestörte Bereiche im laufenden Betrieb sowie Flächen der Baustelleneinrichtung)
- Der Untersuchungsradius für Habitate störungsempfindlicher Arten ist auf jeweilige Effektdistanz auszudehnen.
- Die Habitatserfassung beschränkt sich auf Arten der FFH Anh.IV Arten und auf gefährdete Vögel (ab RL-Vorwarnstufe). Andere geschützte Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt.

#### **Stufe 2: faunistische Kartierung**

- Sind geeignete Habitate vorhanden, erfolgt eine faunistische Kartierung aller potentiell vorkommenden Arten (Artenspektrum s.o.) dieser Habitate nach fachlich anerkannten Kartierstandards.
- Werden tatsächlich entsprechende Arten gefunden, ist die gesamte Population im räumlichen Zusammenhang zu erfassen (Areal abgrenzen, quantitative Erfassung) und die lokale Population zu definieren.

#### **Stufe 3: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

- Konfliktanalyse: Sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG zu erwarten (Gegenüberstellung Kartierung - Planung). Die Prüfung erfolgt für jede erfasste Art separat.
- Vermeidung: Können durch Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Schutzpflanzungen, Umplanungen etc.) Verbotstatbestände ausgeschlossen werden?
- Sind durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die Beeinträchtigungen wirksam zu egalisieren? Ein Nachweis der Eignung dieser Maßnahmen ist notwendig:
  - CEF-Maßnahmen liegen im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff
  - Bereits vorhandene Populationen im Ausgleichsgebiet sind zu erfassen
  - Maßnahmen müssen zu Beginn der Eingriffe vollständig wirksam sein
  - Monitoring, Risikomanagement
- Die saP erfolgt auf Grundlage des "Formblatts zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)". Die Arbeitsgrundlage ist bei Bedarf im Internet oder bei der UNB erhältlich.
- Sind nach Abarbeitung der saP artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht zu vermeiden, kann eine Ausnahme beim Regierungspräsidium beantragt werden. Voraussetzung ist ein zwingender Grund des überwiegend öffentlichen Interesses, das Fehlen von Alternativen sowie Kompensationsmaßnahmen.